

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 4 S. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit §§ 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Gemäß § 12 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Neubrandenburg und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
 4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
 2. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Genehmigung beträgt 10,00 EUR.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Weist Anlage 1 keine Tagesgebühr aus, beträgt diese 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (5) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (7) Widerruft die Stadt Neubrandenburg die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (8) Bei unerlaubter Sondernutzung wird der jeweilige Tarif der Anlage 1 in dreifacher Höhe berechnet.
- (9) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach 2 Zonen:

Zone 1:
Turmstraße, Stargarder Straße, Wartlaustraße, Treptower Straße zwischen Dümpferstraße und Stargarder Straße, Pfaffenstraße, Behmenstraße, Neutorstraße, Marktplatz, Woldegker Straße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße südlicher Gehweg, Große Krauthöferstraße westlicher Gehweg, Ziegelbergstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße nördlicher Gehweg, Friedrich-Engels-Ring, öffentliche Verkehrsflächen um „Stadtringtreff“, Katharinenstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße

Zone 2:
alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (10) Die Abgrenzung der Zonen ist in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,

4. das Aufstellen von Kinderspielgeräten ohne Geldeinwurf, Fahrkartenautomaten, Papierkörben,
 5. das Aufstellen von Wertstoff-Containern, die der öffentlich-rechtlichen Entsorgung dienen,
 6. das Überspannen mit Transparenten, Girlanden u. Ä.,
 7. das Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal bis zu einer Größe von 3 m² bei einer Ladenfrontlänge bis 10 m und bis zu einer Größe von 6 m² bei einer Ladenfrontlänge über 10 m,
 8. das Aufstellen von 1 Werbeanlage vor dem Ladenlokal.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg nicht aus.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neubrandenburg, 15.11.2017

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 – Gebührentarif für die Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
			EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Jahr
			Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
1.	Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen (einschl. Stellvorrichtungen) 3 m ² frei bis 10 m Frontlänge, 6 m ² frei über 10 m Frontlänge	m ²	-	-	5,50	3,00	55,00	30,00
2.	Automaten und Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf (die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen)	Stück	-	-	4,50	2,50	45,00	25,00
3.	auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen, insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, usw., die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m ²	-	-	4,00	2,00	40,00	20,00
4.	Baustelleneinrichtungen Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	m ²	0,15	0,10	3,50	2,00	35,00	20,00
5.	Aufstellen von Containern							
	a) Absetzkipper und Ähnliches außerhalb von Baustellen	m ²	0,40	0,20	11,00	5,50	110,00	55,00
	b) gewerbliche Sammelcontainer	m ²	-	-	13,00	6,50	130,00	65,00
6.	Postablagekästen	Stück	-	-	4,00	2,00	40,00	20,00
7.	Werbe- und Schauveranstaltung							
	a) Veranstaltungsfläche	m ²	0,50	0,25	14,00	7,00	140,00	70,00
	b) Promoter außerhalb von a)	Stück	15,00	10,00	-	-	-	-
8.	Werbeanlagen, Hinweistafeln							
	a) Plakate an Lichtmasten, Überspannungen (pro Sichtfläche)	Stück	0,50	0,50	15,00	15,00	150,00	150,00
	b) Werbetafeln/-aufsteller vor den Ladenlokalen (1. Stück frei)	Stück	-	-	5,00	2,50	50,00	25,00
	c) Fahrradständer mit Werbeträger für Fremdwerbung	Stück	-	-	2,50	1,50	25,00	15,00
	d) Werbung an Bauzäunen (Sichtfläche)	m ²	0,30	0,15	6,50	3,50	65,00	35,00
	e) Werbeanlagen im Sinne der LBauO M-V (Sichtfläche) mit Wechselwerbung	m ²	-	-	12,50	6,50	125,00	65,00
			-	-	15,00	7,50	150,00	75,00
9.	Straßenhandel, Märkte, Volksfeste							
	a) Fläche bis 1.000 m ²	m ²	0,45	0,25	13,50	6,50	130,00	65,00
	b) Fläche bis 2.000 m ²	m ²	0,35	0,20	9,50	4,50	95,00	45,00
	c) Fläche über 2.000 m ²	m ²	0,30	0,15	8,00	4,00	80,00	40,00
	d) Umherfahren mit Kfz	Stück	0,45	0,25	13,50	6,50	135,00	65,00
10.	Tische, Stühle, Freisitzanlagen	m ²	0,20	0,10	5,00	2,50	50,00	25,00
11.	Übertragung von Flächen für Stadtmarketing	m ²	0,03	0,02	0,73	0,37	7,30	3,70
12.	Sonstige Sondernutzungen	Stück/m ²	0,01-0,50	0,01-0,25	0,50-15,00	0,25-7,50	5,00-150,00	10,00-75,00
13.	werden für die beantragte Sondernutzung gebührenpflichtige Parkflächen in Anspruch genommen, fällt zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr die entsprechende Höchstgebühr der Parkgebührenverordnung an							

